

Informationen über die Bedingungen der Sicherung von Einlagen bei der Aachener Bausparkasse AG

Die Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft, 52062 Aachen, Theaterstr. 92-94, ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstr. 28, 10178 Berlin, und dem Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V. (BESF), Klingelhöferstr. 4, 10785 Berlin, angeschlossen.

Einlagenschutz

Der Einlagenschutz umfasst Bauspareinlagen, Tages-/ Festgelder, Festzinskonten und Sparbriefe.

Entschädigungsansprüche (§ 3 EAEG)

Anspruch auf Entschädigung haben alle Privatpersonen, Personengesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB (das sind solche, die mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4.840.000 EUR Bilanzsumme; in Verbindung mit § 268 Abs. 3 HGB
- 9.680.000 EUR Umsatzerlös;
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt),

in- und ausländische Versicherungsunternehmen (private und öffentlich-rechtliche), wenn ihre Einlagen nach dem 30.09.2001 erbracht wurden, Genossenschaftsbanken, Versicherungsvereine und eingetragene Vereine (zum Beispiel Sportvereine). Durch den BESF sind ferner auch Bauspareinlagen einschließlich Zinsen auf Kommunalbausparverträgen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 EAEG gesichert.

Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in 5 Jahren. Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

Keinen Anspruch auf Entschädigung haben zum Beispiel in- und ausländische Kreditinstitute, in- und ausländische Finanzdienstleister, in- und ausländische Versicherungsunternehmen (private und öffentlich-rechtliche), wenn ihre Einlagen vor dem 01.10.2001 erbracht wurden, große und mittlere Kapitalgesellschaften.

Umfang der Entschädigungsansprüche (§ 4 EAEG)

Die EdB schützt Einlagen bis zu 100.000 EUR - einschließlich Zinsen - pro Einleger.

Der BESF schützt darüber hinausgehende Bauspareinlagen in voller Höhe und sonstige Einlagen bis maximal 250.000 EUR - einschließlich Zinsen - **pro Einleger** nach Maßgabe der Vereinssatzung. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Die Einlagen privater und öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen aus dem In- und Ausland, die nach dem 30.09.2001 erbracht wurden, sind gesichert - einschließlich Zinsen - im Rahmen folgender Höchstgrenzen:

- bis zur Höchstgrenze je Versicherungsgesellschaft von 30 % des im letzten festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals ohne Bilanzgewinn der Mitgliedsbausparkasse und
- bis zur Höchstgrenze für alle Versicherungsgesellschaften von 100 % des im letzten festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals ohne Bilanzgewinn der Mitgliedsbausparkasse.

Maßgebend ist das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Begründung der Einlage.

Entschädigungsverfahren (§ 5 EAEG)

Die Kunden werden unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles informiert. Der Anspruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EdB anzumelden.

Die Anmeldung des Anspruchs bei der EdB ist auch für den weiteren Entschädigungsanspruch gegenüber dem BESF ausreichend. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs gehen die Ansprüche gegen das Institut auf die EdB bzw. den BESF in der jeweiligen Entschädigungshöhe über.

AACHENER BAUSPARKASSE Aktiengesellschaft